



Deutscher Bundestag

Stand: 14. Oktober 2011

Richtlinie zur Ausstattung der Abgeordneten, deren Mitarbeitern und der Mitarbeiter der Fraktionsverwaltungen mit losem Mobiliar und Geräten

(Beschluss des Ältestenrates vom 20. Oktober 2011)

1. Grundlagen

Die Verwaltung stattet die Abgeordneten des Deutschen Bundestages¹, deren Mitarbeiter² und die Fraktionen³ mit losem Mobiliar und mit Geräten aus.

Die vorliegende Richtlinie regelt Art und Umfang der bereitzustellenden Möbel- und Geräteausstattung. Es wird dabei versucht, den individuellen Bedürfnissen der Büronutzer Rechnung zu tragen. Alle Nutzer werden durch Mitarbeiter der Verwaltung hinsichtlich Art und Umfang der bereitzustellenden Möbel und Geräte beraten.

2. Ausstattung mit losem Mobiliar

2.1. Ausstattungsstandards

Bei der Ausstattung von Büroräumen werden zwei Standards unterschieden.

Gemäß Ausstattungsstandard 1 werden ausgestattet:

- Abgeordnete
- Leiter/innen der Fraktionsverwaltungen bzw. Fraktionsdirektoren/innen.

Die übrigen Büros werden gemäß Ausstattungsstandard 2 ausgestattet.

2.2. Ausstattungsstandard 1

Für die Raumausstattung können zur Verfügung gestellt werden:

- a. Büromöbelsystem⁴, bestehend aus:
 - Schreibtisch oder Schreibtischkombination (auf Wunsch Freiformplatte)
 - Rollcontainer
 - Aktenschränke
- b. 1 Bürodrehstuhl, gehobener Standard, wahlweise mit Lederbezug
- c. 1 Standard-Regalsystem
- d. 1 Schreibtischlampe
- e. 1 Beistellcontainer
- f. 1 Sitzgruppe, bestehend aus einem Zwei- oder Dreisitzer, einem Couchtisch sowie zwei Sesseln
- g. 1 Besprechungstisch und bis zu sechs Besucherstühle
- h. 1 Stehlampe.

¹ Gemäß § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz (Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Deutschen Bundestages).

² Gemäß § 12 Abs. 3 Abgeordnetengesetz (Übernahme für Aufwendungen zur Beschäftigung von Mitarbeitern).

³ Gemäß § 50 Abs. 3 Abgeordnetengesetz (Gewährung von Sachleistungen an die Fraktionen).

⁴ Zurzeit Möbelserie 900 oder 901 der Fa. Vereinigte Spezialmöbelfabriken (VS).



2.3. Ausstattungsstandard 2

Für die Raumausstattung können zur Verfügung gestellt werden:

- a. Büromöbelsystem⁵, bestehend aus:
 - Schreibtisch bzw. Schreibtischkombination
 - Rollcontainer
 - Aktenschränken
- b. 1 Bürodrehstuhl pro Bildschirmarbeitsplatz
- c. 1 Standard-Regalsystem
- d. 1 Schreibtischlampe
- e. 1 Beistellcontainer
- f. 1 Besucherstuhl.

2.4. Zusatzausstattung

Als Zusatzausstattung können zur Verfügung gestellt werden:

- a. 1 Garderobenständer
- b. Fußstützen
- c. PIN-Boards
- d. Steighilfen
- e. Besprechungstisch und Besucherstühle.

2.5. Ausstattung der Wahlkreisbüros bis einschließlich 17. Wahlperiode

Für die Wahlkreisbüros werden zur Verfügung gestellt:

- a. Büromöbelsystem⁶, bestehend aus:
 - 1 Schreibtisch
 - 1 Büromaschinentisch
 - 1 Untertischcontainer
- b. 1 Bürodrehstuhl
- c. 1 Schreibtischleuchte
- d. 1 Beistellcontainer oder 1 Verkettungselement oder 1 Büromaschinentisch.

Die Lieferzeit beträgt etwa sechs Wochen. Der Auslieferungstermin wird zwischen der Vertragsspedition und dem Wahlkreisbüro abgestimmt.

Ab der 18. Wahlperiode entfällt die zentrale Bereitstellung von Mobiliar für die Wahlkreisbüros durch die Verwaltung. Die Beschaffung von Büromöbeln/-lampen und Abrechnung über das vorhandene Sachleistungskonto ist bis zu einem Betrag von insgesamt 6.000 EUR⁷ pro Legislaturperiode möglich.

In den Wahlkreisbüros vorhandenes Mobiliar wird auf Wunsch überlassen.

⁵ Möbelserie Ergodata der Fa. Fortschritt oder VS 901, je nach Verfügbarkeit.

⁶ Möbelserie Ergodata der Fa. Fortschritt.

⁷ Die Höhe des Betrages folgt der Vorgabe des Bundesministers der Finanzen zur Ausstattung von Büroarbeitsplätzen.



2.6. Farben und Material der Möbeloberflächen

Die Farben der Möbeloberflächen für die Parlamentsneubauten sind im Rahmen eines Gesamtkonzeptes durch die Architekten festgelegt. Die Farbtabelle für die Möbel ist uneingeschränkt gültig. Für die übrigen Liegenschaften des Deutschen Bundestages ist Ahorn als Standardfarbe festgelegt.

Eine Abweichung von den durch die Architekten der Häuser festgelegten Farben ist nicht möglich.

Farbtabelle:

Jakob-Kaiser-Haus, Haus 1 und 2	Birke
Jakob-Kaiser-Haus, Haus 3 und 7	Amerikanische Eiche
Jakob-Kaiser-Haus, Haus 5 und 6	Ahorn
Jakob-Kaiser-Haus, Haus 4 und 8	Ahorn
Paul-Löbe-Haus	Elsbeere
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus	Elsbeere
Dorotheenstraße 97/Wilhelmstraße 65	Amerikanische Eiche
Übrige Liegenschaften	Ahorn

2.7. Altbestände an Echtholzmöbeln/sonstige Möbel

Büros mit Echtholzmöbeln oder sonstigen Möbeln werden nur aus dem verfügbaren Lagerbestand ausgestattet, Ersatzbeschaffungen werden nicht durchgeführt.

3. Ausstattung mit Geräten

3.1. Geräteausstattung für Abgeordnete

Für Abgeordneten können zur Verfügung gestellt werden:

- a. 4 Diktiersysteme
- b. 1 Fernsehgerät (LCD-Flachbildschirm)
- c. 1 DVD-Recorder
- d. 1 Kühlbox
- e. 1 Möbeleinbautresor
- f. 1 Aktenvernichter.

Für Mitarbeiter von Abgeordneten und die Fraktionen werden keine Geräte durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt.

3.2. Ausstattungsgegenstände für Bewirtung

Für Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Isolierkannen, Geschirr, Gläser und Besteck werden grundsätzlich keine Haushaltsmittel bereitgestellt.

Mitglieder des Präsidiums erhalten auf Wunsch

- a. Kaffeeservice, zwölfteilig, bestehend aus Tassen, Untertassen, Kuchentellern
- b. Kuchenbesteck, bestehend aus zwölf Kuchengabeln und zwölf Teelöffeln
- c. 2 Zuckerdosen



- d. 2 Milchkännchen
- e. 12 Wassergläser
- f. 1 Kaffeemaschine
- g. 2 Warmhaltekanne.

4. Sonderausstattungen

4.1. Ausstattung für herausgehobene Dienstposten

Sonderausstattungen mit Möbeln und Geräten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bereitgestellt werden für:

- a. das Präsidium
- b. die Fraktionsvorsitzenden
- c. die Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer.

Anforderungen für Sonderausstattungen sind an den Direktor zu richten.

4.2. Sondermobiliar aufgrund ärztlicher Empfehlung

Sondermobiliar, dessen Bedarf sich aus gesundheitlichen Gründen ergibt (z. B. die Einrichtung eines Sitz-Steh-Arbeitsplatzes aufgrund betriebsärztlicher Empfehlung) wird seitens der Verwaltung des Deutschen Bundestages für Abgeordnete und deren am Sitz des Deutschen Bundestages beschäftigte Mitarbeiter bereitgestellt. Hierzu ist die Vorlage eines betriebsärztlichen Attests erforderlich. Mitarbeiter von Abgeordneten in den Wahlkreisbüros und Mitarbeiter der Fraktionen werden durch ihre Arbeitgeber ausgestattet.

5. Bestandsnachweis

5.1. Kennzeichnung von Möbeln und Geräten

Die Verwaltung führt den Bestandsnachweis für loses Mobiliar und die in dieser Richtlinie aufgeführten Geräte. Jedes Möbelstück und Gerät wird dazu mit einem Inventaraufkleber versehen. Diese werden so angebracht, dass das Einscannen des aufgedruckten Strichkodes ohne ein Verrücken des Möbels/Gerätes und bei gegebenenfalls verschlossenen Türen/Schubladen möglich ist und eine Beschädigung der Inventaraufkleber durch die Gebäude-/Arbeitsplatzreinigung vermieden wird.

5.2. Übernahme von Möbeln und Geräten durch den Nutzer

Die Übernahme von Möbeln und Geräten sind durch den Nutzer zu quittieren.

5.3. Nutzung selbst beschaffter Möbel und Geräte

Aus Gründen der Nachweisführung und Bestandssicherung wird davon ausgegangen, dass sich die in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages befindliche lose Möblierung und Geräteausstattung im Eigentum der Verwaltung befindet. Die Nutzung selbst beschaffter Möblierung und Geräte ist beim Direktor zu beantragen. Die Nutzer privater Möbel und Geräte verpflichten sich, den Eigentüternachweis jederzeit führen zu können. Dies gilt besonders für Möbel und Geräte, die im Rahmen von Mitarbeiterverkäufen aus dem Bestand der Verwaltung erworben wurden.